

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Lichtenberg in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“

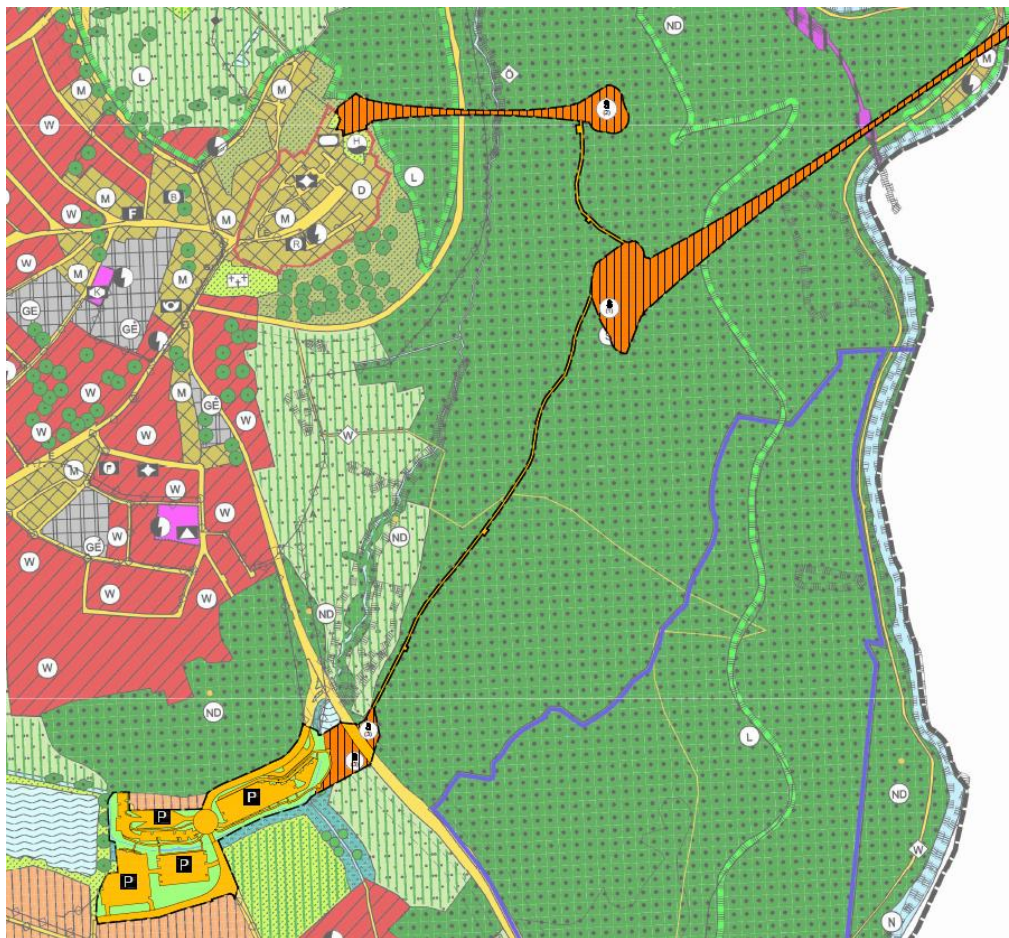
Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Lichtenberg in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan sollen die Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebieten, notwendigen Zuwegungen und Parkplätzen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ im Rahmen des gleichnamigen Projekts „Frankenwaldbrücke“ geschaffen werden. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf vom Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG vom 28.11.2022 und umfasst die Flurstücke 392/1, 533, 537, 538, 540, und 542 sowie Teilflächen der Flurstücke 14, 174/2, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1473/3 und 1490, jeweils Gemarkung Lichtenberg.

Der Planbereich ist im Folgenden dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Ausschnitt der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, Entwurf vom 28.11.2022, unmaßstäblich, genordet

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Informationen zum Schutzgut Mensch

- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes durch Waldflächenverlust, Verlegung von Wanderwegen, Müllbelastung, Besucherverkehr (betrifft auch Schutzgut Landschaftsbild)
- Ruhe und Erholung der Waldbesucher
- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft vom geplanten Parkplatz und Besucherzentrum aus (Gewerbelärm) sowie anlagebedingter Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm) auf öffentlichen Straßen
- Immissionen: Abgase und Staubentwicklung, Erschütterungen, Bewegungsreize, Lärmbelastung durch Bauzeit und Besucher
- Verkehrsanalyse mit Verkehrszählung; Verkehrsabwicklung und Verkehrssicherheit; Verkehrszunahme, Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch Besucher
- Verkehrsuntersuchung zur Stellplatzdimensionierung am Besucherzentrum; Aussagen zum Stellplatzkonzept, Wildparken (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, Landschaftsbild)
- Barrierefreiheit des Projekts
- Besucherlenkung und -führung: Einsatz von Rangern, Maßnahmen zum Schutz von „König David“, Straßenquerungen, Toiletten (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaftsbild)
- Luftrechtliche Zustimmung mit Kennzeichnungsmaßnahmen zum Bau der Höllentalbrücke (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Landschaftsbild)
- Windgutachten (Ermittlung Bemessungswindlasten und Bewertung aerodynamische Stabilität des Brückendecks für Konstellationen mit und ohne Eisansatz)
- Brandschutz, Waldbrandgefahr, Rauchverbot (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, Landschaftsbild)
- Risiko herabfallender Gegenstände von Hängebrücken
- Suizidgefahr auf den Brücken
- Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 und Regionalplan „Oberfranken Ost“ und deren Ziele bzw. Grundsätze mit Bezug zu Landschaft(-sbild) (betrifft auch Schutzgut Landschaftsbild), Wanderwegenetz, (Wander-)tourismus, Wirtschaft, Arbeitsplätze
- Planungsalternativen: Standort-/Projektalternativen sowie Form des Tourismus (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, Landschaftsbild)
- Einschätzungen der Projekt-Chancen und -Risiken durch lokale und regionale Akteure; Mögliche touristische Auswirkungen auf Gastronomie, Hotellerie, Arbeitsmarkt
- Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (Betroffenheit von Landwirten, Ausgleichszahlungen, Gewährleistung der Zugänglichkeit; keine Einschränkung der Bewirtschaftung)
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

2. Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete „Höllental“ und „Thüringische Muschwitz“
- Auswirkungen auf den Naturpark „Frankenwald“
- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“; Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit Erhaltungszielen und Schutzzweck des FFH-Gebietes, Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen mit deren charakteristischen Arten (wie z.B. Spechte, Höhlenbrüter) und auf Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie (wie z.B. Fischotter, Groppe, Bachneuauge, Spanische Flagge), Auswirkungen von Flächenverlust durch Planung im FFH-Gebiet
- Berücksichtigung der Auswirkungen der Reaktivierung der Höllentalbahn (Bahnstrecke Blankenstein – Marxgrün) im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Arten (Tiere: u.a. Säugetiere (wie z.B. Fledermäuse, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus), Amphibien, Reptilien (wie z.B. Schlingnatter, Zauneidechse), Käfer, Schmetterlinge, Libellen; Vögel (wie z.B. Baumfalke, Raufuß- und Sperlingskauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke); Pflanzen: z.B. Braungrüner Strichfarn)
- Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf betroffene Tier- und Vogelarten; Darstellung möglicher Lokalitäten, um die Maßnahmenvorschläge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu verwirklichen
- Monitoringkonzept im Rahmen der FFH-VP und saP

- Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen, z.B. gesetzlich geschützte Biotope (Mähwiesen), strukturreiche Mischwaldkomplexe, Biotopverbund der Fließgewässer
- gesetzlich geschützte Pflanzenarten (z.B. Blaugrüner Stiefmännchen)
- Auswirkungen auf kartiertes Biotop (Nummer 5636-1155)
- Auswirkungen auf Wald mit und ohne besondere Funktion für Bodenschutz, Erholung, als Lebensraum und für biologische Vielfalt, Ermittlung der Waldflächeninanspruchnahme
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Kompensationskonzept, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in Biotop- und Nutzungstypen sowie Wald, Darstellung von Ausgleichsflächen (betrifft auch Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, Landschaftsbild)
- Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 und zum Regionalplan „Oberfranken Ost“ und deren Ziele bzw. Grundsätzen über Naturschutz und Landschaftspflege
- Müllbelastung und –entsorgung; Notdurft
- Aussagen zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (betrifft auch Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, Landschaftsbild)
- Pflanzgebote, -bindungen und -listen

3. Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

- Bedarf an Grund und Boden
- im Geltungsbereich vorkommende Böden
- Auswirkungen auf Boden und Fläche, Flächen- und Bodenverlust, Waldflächeninanspruchnahme
- Erosionsgefahr durch Rodungen
- Geotechnischer Bericht: Baugrunduntersuchungen für Parkplatz und Besucherzentrum
- Altbergbau
- Altlasten
- vorsorgender Bodenschutz
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Fläche

3. Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

- Klima und Temperaturen im Geltungsbereich
- Klimawandel
- Auswirkungen auf Luft und Klima, durch Waldflächenverlust, bauzeitliche Abgase, Lärm- und Staubimmissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Flächenversiegelung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Luft und Klima

4. Informationen zum Schutzgut Wasser

- Wasserversorgung am Besucherzentrum, für Toiletten am Parkplatz Eichenstein, im Brandfall
- Abwasserbeseitigung
- Auswirkungen auf Oberflächengewässer und wassersensible Bereiche von Lohbach und Selbitz; Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz
- Auswirkungen auf Grundwasser: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Heilquellenschutzgebiet „Höllental“)
- Auswirkungen auf Gewässerrandstreifen im Bereich des Lohbachs durch Parkplatz und Besucherzentrum (betrifft auch Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaftsbild)
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Wasser

5. Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau und Betrieb der Höllental- und Lohbachtalbrücke mit Parkplatz und Besucherzentrum sowie Waldflächenverlust
- Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Frankenwald im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach“ und „Saaletal“
- Auswirkungen auf die Naturdenkmäler „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“, „Kesselfels“, „Teufelsfels“ und „Drachenfels“

- Denkmalschutz: Aussagen zu Auswirkungen der Umsetzung der Lohbachtalbrücke und eines Aufzugs im Bereich Burgruine Lichtenberg als Bau- und Bodendenkmal sowie Bestandteil eines Ensembles; Baudenkmal ehemalige Eisenbahnbrücke über der Selbitz
- Auswirkungen auf „König David“, Maßnahmen zum Schutz des „König David“ (betrifft auch Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)
- Kulturlandschaftsraum „Frankenwald mit Vorland“
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK 5) bezogen auf das Höllental
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 28.11.2022 mit Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ sowie den nach Einschätzung des Planungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit von Montag, den 12.12.2022 bis einschließlich Montag, den 23.01.2023

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zur Einsichtnahme im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem folgenden Link

<https://www.vg-lichtenberg.de/stadt-lichtenberg/bauleitplanung/teilaenderung-flaechennutzungsplan/>

veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lichtenberg, den 02.12.2022

gez. Kristan von Waldenfels, Erster Bürgermeister